

## **SCHULE HUNZENSCHWIL**



## Schulhausordnung

Auszug aus der Schulordnung der Schule Hunzenschwil

Bestandteil der Schulordnung Kreisschule Lotten

## Schulordnung

Um einen geregelten Schulunterricht gewährleisten zu können, bitten wir Sie, geehrte Eltern, mit Ihrem Kind folgende Punkte zu besprechen:

1. Schulbesuch:	1.1	Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Schule regel-
		mässig und zur festgesetzten Zeit zu besuchen.
	1.2	Die Schülerinnen und Schüler haben pünktlich zum Unterricht zu
		erscheinen.
2. Schulbeginn:	2.1	Es wird von den Schülerinnen und Schülern verlangt, dass sie nicht
		früher als 15 Minuten vor dem ersten Glockenzeichen auf dem
		Schulhausareal (Pausenplatz) erscheinen.
	2.2.	Das Schulhaus darf nicht vor dem ersten Glockenzeichen betreten
		werden.
3. Schulweg:	3.1	Grundsätzlich sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich.
	3.2	Den Schülerinnen und Schülern der 5. Klasse ist im letzten Quartal
		(zwischen Frühlings- und Sommerferien) gestattet, mit dem Velo in
		die Schule zu fahren. In Hunzenschwil wohnhafte Schülerinnen und
		Schüler haben ihre Zweiräder auf den speziell gekennzeichneten
		Plätzen abzustellen. Die Schule (Gemeinde) haftet nicht für
		Diebstähle und Schäden an Velos und Kickboards.
	3.3	Die Schülerinnen und Schüler werden angehalten, sich sofort nach
		Schulschluss nach Hause zu begeben.
4. Pause:	4.1	In der grossen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler das
		Gebäude.
	4.2	Der Aufenthalt in Schulzimmern, in den Gängen und in den WC-
		Anlagen ist nicht erlaubt.
	4.3	Speisen, Getränke sowie Kaugummis sind nur ausserhalb der
		Schulhäuser und Turnhallen erlaubt.

	4.4	Das Benützen jeglicher elektronischer Geräte (Natel, Discman, MP3- Player, usw.) auf dem Schulareal ist zu den offiziellen Unterrichtszeiten nicht gestattet.
	4.5	Waffen jeglicher Art sind auf dem Schulhausareal verboten (inkl. Taschenmesser/Feuerzeuge).
	4.6	In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler den Pausenplatz
		nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson verlassen.
5. Pausenplatz:	5.1	Als Pausenplatz gilt der Asphaltplatz vor den Schulhäusern, die Arena und der Trockenplatz.
	5.2	Ballspiele sind nur auf dem Trockenplatz und mit kleinen Bällen in der Arena gestattet.
	5.3	Den Spielgeräten, Pflanzen und der gesamten Infrastruktur muss Sorge getragen werden.
	5.4	Auf dem gesamten Schulareal herrscht Fahrverbot für Motorfahrräder.  Das Velo-, Rollschuh- und Rollbrettfahren ist während den
		Schulzeiten von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu unterlassen
		(ausgenommen Mittwochnachmittag).
	5.5	Das Kletterbaumareal ist während den Pausen den Schülerinnen und
		Schülern der Primarschule vorbehalten.
	5.6	Schneeballwerfen ist nur auf dem Trockenplatz erlaubt.
	5.7	Die Veloständer sind kein Aufenthalts- und Versammlungsort.
6. Schulgebäude:		Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Schulgebäuden, dem
		Schulmobiliar und zu den Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mutwillige
		Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar werden auf Kosten der
		Verursachenden in Stand gestellt. Beschädigtes oder verlorenes
		Schulmaterial wird den betroffenen Schülerinnen und Schülern in
		Rechnung gestellt.
7. Benehmen:	7.1	Die Weisungen der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie die
		Anordnungen der Hauswarte sind zu befolgen.
	7.2	Das Lärmen und Herumtoben (Fangis, Versteckspiel, Ballspiele etc.)
		in den Schulzimmern, in den Gängen und im Treppenhaus ist verboten.
	7.3	Auf den Boden zu spucken ist untersagt.

8. Suchtmittel: Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und anderen Drogen ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Das Mitnehmen von Suchtmitteln

in die Schule ist untersagt.

**9. Urlaub:** Gemäss nachfolgend angefügtem Erlass.

**10. Rechte:** 10.1 Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von ihrer Lehrperson

in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten

und bei Problemen angehört zu werden.

10.2 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den

betreffenden Lehrpersonen zu besprechen.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen nach Möglichkeit durch direkte Gespräche geklärt werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung oder –

wenn nötig – der Schulpflege unterbreiten.

11. Kant. Schulverordnung: 11.1

Die aufgeführten Punkte basieren auf der kantonalen Schulverordnung für die Volksschule und wurden den Verhältnissen in Hunzen-

schwil angepasst.

11.2 Die Eltern sind gebeten, ihre Kinder mit den oben genannten

Weisungen vertraut zu machen und sie auf ein entsprechendes

Verhalten hinzuweisen.

11.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Schulordnung behalten sich die

Lehrerschaft, Schulleitung und die Schulpflege vor, eine angemes-

sene Strafe anzusetzen.

12. Zwischen-

stunden:

Während Zwischenstunden (einmaligen oder regelmässigen) dürfen die Schüler

a) im Schulzimmer ruhig arbeiten oder

b) nach Hause gehen oder

c) sich draussen aufhalten, wobei auf dem Schulareal ruhiges

Verhalten verlangt wird und die Benützung der Anlagen (Tische,

Sportplatz, Arena etc.) in erster Priorität dem Unterricht zusteht.

Ständiges Wechseln von draussen nach drinnen und umgekehrt ist

untersagt.

Kursiv Gedrucktes sind Zusätze für die Oberstufe.

## **Telefonnummern und Adressen**

Kreisschule Lotten www.kslotten.ch

Schulleiter M. Schwendener 062 / 885 77 52

schulleitung@kslotten.ch

Sekretariat Kreisschule S. Ramer 062 / 885 77 50

sekretariat@kslotten.ch